

Firmenwagen / Fuhrpark Management / Schadenmanagement

Schaden am Firmenwagen – Nicht immer muss der Mitarbeiter dafür einstehen

von Rechtsanwalt Rainer Polzin, *Fachanwalt für Arbeitsrecht*, Berlin

Wann haftet der Fahrer eines Firmenwagens für Schäden am Fahrzeug, die beispielsweise durch einen Unfall oder einen Bedienfehler entstanden sind? Muss der Fahrer für den gesamten Schaden einstehen oder ist der Arbeitgeber „mit im Boot“? Welche Rolle spielt dabei die Versicherung des Fahrzeugs?

Lesen Sie nachfolgend die Antworten auf diese Fragen. Viele Beispiele aus der Rechtsprechung helfen Ihnen dabei, „Ihren“ Fall in punkto Haftung richtig einzuschätzen.

Bei betrieblicher Tätigkeit haftet der Fahrer nur beschränkt

Die Rechtsprechung beschränkt die Haftung des Arbeitnehmers, soweit dieser anlässlich einer betrieblich veranlassten Tätigkeit fahrlässig eine Pflicht verletzt und dadurch einen Schaden verursacht hat. Der Arbeitnehmer muss sich dann in der Regel nur mit einer bestimmten Quote am Schaden beteiligen.

Betrieblich veranlasste Tätigkeit

Betrieblich veranlasst ist eine Tätigkeit, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Arbeit ausdrücklich übertragen hat oder wenn dieser Arbeiten im Interesse des Betriebes ausführt (Bundesarbeitsgericht [BAG], Urteil vom 9.8.1966, Az: 1 AZR 426/65). Es kommt nicht darauf an, dass der Arbeitnehmer innerhalb seines vertraglichen Aufgabengebiets tätig wird. Ausreichend ist vielmehr, wenn die Tätigkeit mit dem Betriebszweck zusammenhängt und sein Verhalten aus verkehrsüblicher Sicht nicht untypisch ist. Nur wenn ein loser oder gar kein Zusammenhang mehr besteht, liegt keine betrieblich veranlasste Tätigkeit vor.

Wichtig: Diese Grundsätze gelten insbesondere für Fahrten mit dem Firmenwagen. Und so haben die Gerichte bei verschiedenen Schadensursachen geurteilt:

Übersicht „Betriebliche Veranlassung“

Schadensursache	Betrieblich veranlasst?
Unfall während einer arbeitsvertraglich erlaubten Privatnutzung eines Firmen-Pkw (Landesarbeitsgericht [LAG] Köln, Urteil vom 15.9.1998, Az: 13 Sa 367/98)	nein
Arbeitsvertraglich erlaubte Fahrt mit Firmen-Pkw nach Feierabend von der Betriebsstätte zur Wohnung des Arbeitnehmers (LAG München, Urteil vom 24.4.1988, Az: 7 [8] Sa 763/86)	ja
Abweichen eines Lkw-Fahrers von beruflicher Route, um sich in seiner Wohnung auszuruhen, weil er die gesetzliche Höchstlenkzeit erreicht hatte (BAG, Urteil vom 21.10.1983, Az: 7 AZR 488/80)	ja
Unfall während eines privaten Umwegs auf einer eigentlich betrieblich veranlassten Fahrt (LAG München, Urteil vom 6.7.1989, Az: 4 Sa 42/89)	nein

Literaturtipp

Global Mobility –

Auslandsentsendung gut geplant

Unternehmen agieren zunehmend globaler. Dementsprechend werden immer mehr Mitarbeiter rund um den Globus entsandt.



Dies stellt die Unternehmen vor enorme organisatorische Herausforderungen:

- So gilt es die komplexen Compliance-Bestimmungen einzuhalten, die weltweit immer stärkere Beachtung finden.
- Wenn es um Einreise, Arbeitserlaubnis, Steuern und Sozialversicherung geht, müssen die Unternehmen die rechtlichen Rahmenbedingungen mehrerer Staaten beachten und sie im Interesse des Unternehmens und des Arbeitnehmers miteinander in Einklang bringen.

Die Studie „Global Mobility“ wirft einen Blick in namhafte deutsche Unternehmen. Anhand von Interviews mit Personalverantwortlichen schildert sie, wie diese mit den Brennpunkten der Entsendepraxis umgegangen sind und für ihr Unternehmen passende Lösungen gefunden haben.

Angesprochen werden unter anderem folgende Themen im Zusammenhang mit Auslandsentsendungen:

- Organisatorische und strategische Herausforderungen
- Auswahl, Vorbereitung und Reintegration von Expatriates
- Vergütungsstrategien
- Risikomanagement
- Interkulturelle Faktoren
- Erwartungen an die Politik zur Unterstützung

„Global Mobility“, Ernst & Young und F.A.Z.-Institut (Hrsg.), Juni 2010, 84 Seiten, 48,00 Euro, ISBN: 978-3-89981-698-3

Geschäftsreise-Links

Schadensursache	Betrieblich veranlasst?
Sammeltransport zur Baustelle, sofern die Arbeitszeit vergütet wird (LAG Hessen, Urteil vom 23.5.2003, Az: 12 Sa 52/02)	ja
Schädigung eines Arbeitskollegen mit Pkw anlässlich des gemeinsamen Aufbruchs von der Baustelle zur Unterkunft (LAG Berlin, Urteil vom 10.7.1998, Az: 6 Sa 29/98)	ja
Fahrt eines Monteurs, der vertraglich zur Fernmontage verpflichtet war, als Beifahrer zwischen Betriebssitz und auswärtiger Baustelle (BAG, Urteil vom 24.6.2004, Az: 8 AZR 292/03)	ja
Erlaubter Einsatz eines Privat-Pkw für Geschäftsreise, Unfallursache: Mangelhafte Bereifung (LAG Düsseldorf, Urteil vom 17.10.2005, Az: 14 Sa 823/05)	nein
Unfall durch Arbeitnehmer mit Gabelstapler auf Firmengelände, sofern es sich um eine „Spaßfahrt“ handelte (BAG, Urteil vom 18.4.2002, Az: 8 AZR 348/01)	nein
Kosten der Strafverfolgung nach unverschuldetem Verkehrsunfall (BAG, Urteil vom 16.3.1995, Az: 8 AZR 260/94)	ja
Unfallflucht des Arbeitnehmers, der einen Verkehrsunfall mit Sachschaden an einem fremden Pkw verursacht hatte. Der Arbeitgeber musste den Schaden im Innenverhältnis zur Versicherung tragen, weil die Versicherung bei Unfallflucht nicht zahlt. Er konnte aber den Arbeitnehmer in Regress nehmen. (LAG Düsseldorf, Urteil vom 12.2.2003, Az: 12 Sa 1345/02)	nein
Beschädigung eines Privat-Fahrzeugs eines Forstarbeiters anlässlich von Waldarbeiten (BAG, Urteil vom 17.7.1997, Az: 8 AZR 480/95)	ja
Falschbetankung eines Firmen-Pkw auf Geschäftsreise mit Super statt Diesel (LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 7.7.2003, Az: 7 Sa 631/03)	ja
Motorschaden während einer Geschäftsreise am Pkw des Arbeitnehmers (LAG Hessen, Urteil vom 13.11.1985, Az: 10 Sa 42/85)	ja
Gepäckdiebstahl aus Kofferraum während einer Geschäftsreise, wobei der Arbeitnehmer keine andere Möglichkeit hatte, dieses anderweitig unterzubringen (LAG Nürnberg, Urteil vom 24.9.1997, Az: 3 Sa 445/97)	ja

Die Schadensquote hängt vom Grad des Verschuldens ab

Die Schadensaufteilung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber hängt insbesondere davon ab, ob der Arbeitnehmer den Schaden leicht, mittel, grob fahrlässig oder gar vorsätzlich verursacht hat.

Haftung bei leichter Fahrlässigkeit

Leichte Fahrlässigkeit ist anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer sich lediglich „vertan“ oder „versprochen“ hat. Schäden, die aufgrund leichter Fahrlässigkeit verursacht wurden, trägt ausnahmslos der Arbeitgeber (BAG, Urteil vom 19.3.1959, 2 AZR 402/55).

Beispiele aus der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung zu Verkehrsunfällen sind allerdings selten:

Nachfolgend finden Sie eine Auswahl nützlicher Links für die Planung, Buchung, Abwicklung und Abrechnung Ihrer Geschäftsreisen:

- **Auto fahren**
 - [Benzinpreise in Deutschland](#)
 - [Staumelder für Autobahnen](#)
 - [Verkehrsregeln im Ausland](#)
- **Flugreisen**
 - [Gepäckbestimmungen der Airlines](#)
 - [Flugportale mit günstigen Angeboten \(Billigflieger\)](#)
 - [Sitzkomfortübersicht](#)
 - [Die besten Sitzplätze](#)
- **Hotellerie**
 - [Buchungsportale für Firmenkunden](#)
 - [Hotelsuche über Meta-Suchmaschinen](#)
 - [Tageszimmer buchen](#)
- **Klimabewusstes Reisen**
 - [Atmosfair](#)
- **Mietwagen**
 - [Preisvergleich und Buchung](#)
- **Parken am Flughafen**
 - [parkenflughafen24.de](#)
- **Reisewetter**
 - [Wetterdaten weltweit](#)
- **Sicherheit auf Reisen**
 - [Result Group](#)
 - [LITEHOUSE-Consulting](#)
 - [MentalLeis Dienstleistungen](#)
- **Social Networking auf Geschäftsreisen**
 - [AirPlus Community](#)
 - [Biztrails](#)
 - [MAKIme](#)
- **Visa-Beschaffung**
 - [CIBT Visum Centrale](#)
 - [VisumCompany](#)
- **Zollbestimmungen**
 - [Einreise aus Nicht-EU-Ländern](#)

Unser Tipp: Eine umfangreiche Liste mit Links zu vielen weiteren Unternehmen, die Leistungen rund um die Geschäftsreise anbieten, finden Sie auf unserer Homepage: www.geschaeftsreise-effektiv.de

Beispiel für leichte Fahrlässigkeit

Unfallsachverhalt	Monatsverdienst*	Schadenshöhe* Quotelung Arbeitnehmer / Arbeitgeber
Ampel springt von grün auf gelb um, Pkw bremst unmittelbar vor der Ampel, Arbeitnehmer fährt diesem Pkw auf (LAG Hamm, Urteil vom 18.4.1995, Az: 4 Sa 1668/95)	3.535 DM	5.779 DM 0 % / 100 %

* Beträge kaufmännisch gerundet

Haftung bei mittlerer Fahrlässigkeit: Mittlere Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hat und der Schaden bei sorgfältigen Handeln voraussehbar und vermeidbar war (BAG, Urteil vom 17.7.1997, 8 AZR 257/96). Bei einem Schaden aufgrund mittlerer Fahrlässigkeit wird der Schaden geteilt. Allerdings gibt es eine Vielzahl von Billigkeitsgrundsätzen, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind (BAG, Urteil vom 16.2.1995, Az: 8 AZR 493/93).

- **Relation Verdienst zu Schaden:** Die oft im Vergleich zum Schadenspotenzial niedrige Bezahlung von Arbeitnehmer war Anlass für die Rechtsprechung, die Haftung einzuschränken. Das Verhältnis Schadensrisiko / Verdienst hat daher für die Abwägung besondere Bedeutung.
- **Soziale Situation des Arbeitnehmers:** Ein weiterer Gesichtspunkt bei der Abwägung ist die soziale Situation des Arbeitnehmers: Je höher seine Unterhaltsverpflichtungen sind, desto schwieriger ist es für ihn, verursachte Schäden auszugleichen.
- **Gefahrgeneigtheit der Arbeit:** Die Rechtsprechung sieht die Tätigkeit eines Berufskraftfahrers grundsätzlich als gefahrgeneigt an. Es ist nicht abschließend entschieden, ob dies für Geschäftsreisende im Firmenwagen oder Privat-Pkw ebenso gilt. Da die Gefahr, in einen Verkehrsunfall verwickelt zu werden, die gleiche ist, spricht aber einiges dafür. Die „Gefahrgeneigte Tätigkeit“ ist bei der Schadensquotelung zugunsten des Arbeitnehmers zu berücksichtigen (BAG, Urteil vom 24.11.1987, Az: 8 AZR 524/82).

Beachten Sie: Die Gerichte begrenzen in der Regel die Haftung des Arbeitnehmers bei mittlerer Fahrlässigkeit auf maximal die Hälfte des Schadens. Einzige bekannte Ausnahme: Das LAG Rheinland-Pfalz (siehe unten in der Liste der Beispiele) hat einen Arbeitnehmer für die Folgen einer Falschbetankung zu 60 Prozent haften lassen. Eine absolute Haftungshöchstgrenze für Arbeitnehmer bei Fahrlässigkeit lehnt das BAG jedoch ab (Urteil vom 12.10.1989, Az: 8 AZR 276/88).

Beispiele für mittlere Fahrlässigkeit

Unfallsachverhalt	Monatsverdienst*	Schadenshöhe* Quotelung Arbeitnehmer / Arbeitgeber
Arbeitnehmer betankt Firmenwagen mit Super bleifrei statt mit Diesel, weil er durch ein Gespräch mit einem Tankstellenmitarbeiter an der Zapfsäule abgelenkt war (LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 7.1.2008, Az: 5 Sa 371/07)	nicht bekannt	3.572 Euro 60 % / 40 %

Messen und Events

04.10. – 05.10.2010

access 2010, Messe für Kongresse, Tagungen und Incentives, Wien (Hofburg). [>mehr im Web](#)

26.10.2010

stb marketplace, Branchentreff im Veranstaltungs- und Geschäftsreisebereich, München. [>mehr im Web](#)

30.11. – 02.12.2010

eibtm, global event for the meetings and incentive industry, Barcelona. [>mehr im Web](#)

17.01. – 18.01.2011

3. Forum Sicherheit und Reisen, Messe Stuttgart. [>mehr im Web](#)

09.03. – 11.03.2011

ITB Berlin Kongress 2011, Messe Berlin. [>mehr im Web](#)

Personalia

Gerhard Bleile



(Bleile Management, 2.v.r.) wurde als Vorstandsvorsitzender der Vereinigung Deutscher Veranstaltungsorganisatoren e.V. wiedergewählt. Weiter gehören dem Vorstand an: Till Runte (Geschäftsführer pcma gmbh, 1.v.l.), Kurt Schüller (Geschäftsführer ProAge-Media GmbH & Co. KG, 2.v.l.) und Gerd Kulhavy (Geschäftsführer Speakers Excellence, 1.v.r.).

Robert Herr

übernimmt zum 1. September 2010 die Position des General Managers im Intercontinental Berlin. Zugleich ist er als Area Manager für die Häuser Intercontinental Düsseldorf und Köln verantwortlich.

Unfallsachverhalt	Monatsverdienst*	Schadenshöhe* Quotelung Arbeitnehmer / Arbeitgeber
Auffahrunfall bei Straßenfrost, Firmen-Pkw war nicht vollkaskoversichert (LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19.6.2001, Az: 5 Sa 391/01)	nicht bekannt	4.293 DM Arbeitnehmer haftet in Höhe einer fiktiven Selbstbeteiligung (SB) von 1.000 DM
Arbeitnehmer stößt mit dem nicht vollkaskoversicherten Firmenwagen beim Rückwärtsfahren gegen eine Laterne (BAG, Urteil vom 24.11.1987, Az: 8 AZR 66/82)	300 DM	1.620 DM Arbeitnehmer haftet in Höhe fiktiver SB von 650 DM
Schleuderunfall eines Taxifahrers nachts auf regennasser Fahrbahn – Taxi nicht vollkaskoversichert (BAG, Urteil vom 24.11.1987, Az: 8 AZR 590/82)	700 DM netto	14.220 DM Arbeitnehmer haftet in Höhe fiktiver SB von 1.000 DM
Paketauslieferer biegt mit Ford-Transit in einer engen Gasse nach rechts ab und beschädigt den Ford auf der rechten Seite (LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 3.3.2005, Az: 4 Sa 535/04)	nicht bekannt	546 Euro 50 % / 50 %
Rückgriffsanspruch der Vollkaskoversicherung: Arbeitnehmer war bei privater Nachtfahrt am Steuer eingeschlafen, nachdem er sich nach Dienstschluss einige Stunden ausgeruht hatte (LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15.1.1998, Az: 1 Sa 1058/97)	nicht bekannt	13.721 DM 0 / 100 %

* Beträge kaufmännisch gerundet

Haftung bei grober Fahrlässigkeit

Grobe Fahrlässigkeit ist gegeben, wenn der Arbeitnehmer objektiv die erforderliche Sorgfalt in einem besonderen hohen Maße verletzt hat und ihm dies auch subjektiv vorwerfbar ist (BAG, Urteil vom 18.4.2002, Az: 8 AZR 348/01).

Bei grob fahrlässigem Handeln muss der Arbeitnehmer den Schaden regelmäßig voll tragen. Die Rechtsprechung macht jedoch eine Ausnahme, wenn das Gehalt des Arbeitnehmers in einem deutlichen Missverhältnis zur Schadenshöhe steht. Ein deutliches Missverhältnis kann – wenn überhaupt nur – angenommen werden, wenn der Schaden mehr als drei Bruttomonatsgehälter des Arbeitnehmers beträgt (BAG, Urteil vom 15.11.2002, Az: 8 AZR 95/01).

Beispiele für grobe Fahrlässigkeit

Unfallsachverhalt	Monatsverdienst*	Schadenshöhe Quotelung Arbeitnehmer / Arbeitgeber
Arbeitgeber setzt einen Arbeitnehmer als Fahrer ein, von dem er weiß, dass dieser keine Fahrerlaubnis besitzt; Arbeitnehmer verschuldet wegen Trunkenheit einen Unfall (BAG, Urteil vom 23.6.1988, Az: 8 AZR 300/85)	nicht bekannt	unbekannt 0 % / 100 %

Personalia

Bernadette Kolodzeyski



kehrt nach kurzer Auszeit zu HRG Germany zurück. Sie verstärkt ab sofort als Business Development Manager die Veranstaltungssparte des

Geschäftsreisedienstleisters. Ihre zentralen Aufgaben werden die Kundenakquisition und Kundenbetreuung sein.

Susanne Huber



ist seit Juni neu als Teamleiterin Veranstaltungsmanagement für HRG Events & Meetings Management tätig.

Bianca Kopp



ist seit Juli Projektleiterin im Bereich Veranstaltungsmanagement von HRG.

Hans J. Kauschke



wird General Manager des Steigenberger Grandhotel Handelshof, das im Frühjahr nächsten Jahres in Leipzig eröffnet wird. Er leitet seit 2005 das

Steigenberger Hotel de Saxe in Dresden. Der gelernte Hotelkaufmann absolvierte an der Pariser Sorbonne ein Sprachstudium, bevor es ihn in die internationale Luxushotellerie zog. Das Hotel de Paris in Monte Carlo, das Bristol Paris, das Dorchester in London, das Hotel Atlantic in Hamburg und das Kempinski Hotel Bristol in Berlin waren nur einige seiner beruflichen Stationen. 1981 kam er zum Steigenberger Hotel Berlin. Hier wurde ihm 1990 die Führung des Hotels übertragen.

Unfallsachverhalt	Monatsverdienst*	Schadenshöhe Quotelung Arbeitnehmer / Arbeitgeber
Geschwindigkeitsüberschreitung (96 statt 50 km/h) bei 1,14 Promille-BAK durch Berufskraftfahrer (ArbG Stade, Urteil vom 3.7.1991, Az: 2 Ca 310/90)	2.700 DM (netto)	142.753 DM 10 % / 90 %
Unfall eines Arbeitnehmers mit einem Enteiserfahrzeug auf dem Gelände eines Flughafens in Folge Alkohols von 1,41 Promille (BAG, Urteil vom 23.1.1997, Az: 8 AZR 893/95)	3.500 DM	150.000 DM 13 % / 87 %
Rotlichtverstoß eines Aushilfstaxifahrers (LAG Köln, Urteil vom 9.11.2005, Az: 3 [7] Sa 369/05)	165 Euro	10.000 Euro 20 % / 80 %
Ortsunkundiger 21-jähriger Arbeitnehmer rammt parkenden Pkw, weil er während der Fahrt die Straßenkarte liest (LAG Nürnberg, Urteil vom 18.4.1990, Az: 3 Sa 38/90)	1.500 DM	7.559 DM 20 % / 80 %
Rotlichtverstoß eines Busfahrers (LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 27.1.1988, Az: 5 Sa 582/87)	nicht bekannt	110.195 DM 50 % / 50 %
Arbeitnehmer lässt während einer 20-minütigen Pause an einer Autobahnraststätte Bargeld in einer Tasche im Innenbereich des Pkw liegen; Arbeitgeber hatte aus Kostengründen keinen Geldtransport eingesetzt; daher wurde ein Mitverschulden des Arbeitgebers von 25 % angenommen, (LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.2.2010, Az: 6 Sa 251/09)	3.250 Euro	38.405 Euro 75 % / 25 %
Missachtung eines Stoppschildes durch einen berufserfahrenen Taxifahrer (BAG, Urteil vom 12.12.1989, Az: 8 AZR 382/88)	nicht bekannt	9.425 DM 100 % / 0 %
Arbeitnehmer fährt, ohne sich von anwesenden Kollegen einweisen zu lassen, bei starkem Schneefall von einem Betriebsparkplatz auf eine öffentliche Straße; dabei kommt es zu einem Unfall mit einem von rechts kommenden Lkw (LAG Hamm, Urteil vom 16.4.1997, Az: 3 TaBV 112/96)	nicht bekannt	3.289 DM 100 % / 0 %
Rotlichtverstoß eines Berufskraftfahrers (BAG, Urteil vom 12.11.1998, Az: 8 AZR 221/97)	5.370 DM	6.706 DM 100 % / 0 %

* Beträge kaufmännisch gerundet

Haftung bei Vorsatz

Verursacht ein Arbeitnehmer einen Schaden vorsätzlich, haftet er ohne Ausnahme alleine. Beispiele in der Rechtsprechung, in denen das Gericht eine vorsätzliche Schadensverursachung an einem Firmenwagen angenommen hat, sind jedoch nicht bekannt.

Personalia

Ina Meyer

ist seit Juni neue Service Center Managerin für derzeit acht Häuser der Event Hotels. Sie zeichnet dort für den reibungslosen Arbeitsablauf der Buchungsanfragen sowie die interne Kommunikation mit den Reservierungsabteilungen verantwortlich. Zu ihren Aufgaben gehören die Optimierung der Reservierungsprozesse sowie Training und Coaching. Zudem unterstützt sie die Zentrale bei regionalen Marketingmaßnahmen.

Service im Internet

Nutzen Sie die zusätzlichen Informationen und Services von „Geschäftsreise effektiv“ im Internet!

Auf unserer Homepage www.geschaeftsreise-effektiv.de bieten wir Ihnen:

- Ein **Archiv** mit allen bisher erschienenen Ausgaben und Beiträgen von „Geschäftsreise effektiv“.
- **Arbeitshilfen** (Checklisten, Formulare und Übersichten), die Sie bei der Planung, Buchung, Abwicklung und Abrechnung von Geschäftsreisen wirkungsvoll unterstützen.
- **Steckbriefe:** Portraits von spezialisierten Beratern, die Unternehmen beim Aufbau des Travel Managements schulen und unterstützen.
- Den **Veranstaltungskalender** mit vielen Hinweisen auf Seminare, Kongresse, Messen und sonstige Events zu den Themen „Travel Management“, „Reisekosten“, „Event Management“ und „Fuhrpark Management“.
- Die **Geschäftsreise-Links** führen Sie – übersichtlich sortiert in 20 Rubriken – zu vielen Websites mit hohem Nutzwert.
- Täglich **aktuelle News** mit hoher Relevanz für alle am Thema „Geschäftsreisen“ interessierte Personen in den Unternehmen.

Wichtig: Die dargestellten Haftungsgrundsätze sind einseitig zwingendes Recht zum Schutz des Arbeitnehmers. Das heißt, der Arbeitgeber kann nicht zulasten der Arbeitnehmer durch eine vertragliche Vereinbarung davon abweichen. Dasselbe gilt für die Parteien eines Tarifvertrags (BAG, Urteil vom 5.2.2004, Az: 8 AZR 91/03).

Versichert oder nicht?

Hatte der Arbeitgeber das verwirklichte Risiko versichert, trägt die Versicherung zunächst den Schaden. Allerdings behalten sich sowohl die Kasko- als auch die Haftpflicht-Versicherung bei grober Fahrlässigkeit den Rückgriff auf den Arbeitnehmer vor. Können die Versicherungen nicht nachweisen (wie oben im letzten Beispiel zur mittleren Fahrlässigkeit), dass grobe Fahrlässigkeit vorlag, bleibt ein Rückgriff auf den Arbeitnehmer ohne Erfolg.

Wichtig: In der Praxis von Bedeutung sind die Fälle, in denen das verwirklichte Risiko versicherbar war, aber tatsächlich vom Arbeitgeber nicht versichert wurde. Hier nimmt die Rechtsprechung an, dass der Arbeitgeber sich so stellen lassen muss, als wenn er die Versicherung abgeschlossen hätte. Voraussetzung ist, dass ihm der Abschluss der Versicherung zumutbar war; dies wird regelmäßig für den Abschluss einer Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung für Firmen-Pkw bejaht (BAG, Urteil vom 24.11.1987, Az: 8 AZR 66/82). Verbleibt aufgrund einer Selbstbeteiligung für den Arbeitgeber ein (fiktiver) Schaden, so wird dieser regelmäßig dem Arbeitnehmer voll auferlegt (BAG, Urteil vom 24.11.1987, Az: 8 AZR 524/82).

Schäden am Privat-Pkw bzw. auf einer Privatfahrt

Nicht selten nutzen Arbeitnehmer ihren Privat-Pkw für betriebliche Zwecke oder umgekehrt: Sie unternehmen mit dem Firmenwagen auch Privatfahrten. In diesen Fällen gilt in punkto Haftung:

Betrieblich veranlasste Fahrt mit Privat-Pkw

Die dargestellten Haftungsgrundsätze gelten auch, wenn der Arbeitgeber den Einsatz des Privat-Pkw eines Arbeitnehmers erlaubt hat (BAG, Urteil vom 23.11.2006, Az: 8 AZR 701/05).

Wichtig: Der Weg mit dem Privat-Pkw zur Arbeit bzw. von der Arbeit nach Hause ist nicht versichert; denn das ist eine private Fahrt des Arbeitnehmers.

Schäden an Firmenwagen anlässlich von Privatfahrten

Nicht endgültig geklärt ist die Haftungsfrage bei der Nutzung von Firmenwagen zu privaten Zwecken. Klar ist die Rechtslage, wenn eine Vollkaskoversicherung besteht: Diese darf nur Rückgriff nehmen, wenn der Arbeitnehmer grob fahrlässig gehandelt hat. In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Kasko-Versicherungen wird nicht zwischen den Nutzungsformen differenziert.

Bei einer arbeitsvertraglich erlaubten Privatnutzung eines Firmenwagens haftet der Arbeitnehmer nur in Höhe der fiktiven Selbstbeteiligung, wenn der Arbeitgeber keine Vollkaskoversicherung abgeschlossen hatte und er den Schaden lediglich fahrlässig verursacht hat. So sieht es zumindest das LAG Köln (Urteil vom 22.12.2004, Az: 7 Sa 859/04). Das BAG hat diese Rechtsfrage noch nicht entschieden. ◆

Impressum

„Geschäftsreise effektiv“
(ISSN 1868-2901)

Herausgeber:
Gerd Otto-Rieke

Chefredakteur:
Rechtsanwalt Norbert Rettner

Verlag:
IWW Institut für Wirtschaftspublizistik
Verlag Steuern - Recht - Wirtschaft
GmbH & Co. KG
Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Telefon: 0931/418-3070

Fax: 0931/418-3080

Internet: www.iww.de

E-Mail: ge@iww.de

Registergericht Würzburg, HRA
5026, Umsatzsteueridentifi-
kationsnummer: DE 813198802

Komplementär GmbH: IWW Institut
für Wirtschaftspublizistik Verlag
Steuern - Recht - Wirtschaft
Verwaltungs GmbH,
Registergericht Würzburg HRB 3964

Geschäftsführer: Dr. Jürgen Böhm
ein Unternehmen der Vogel Busi-
ness Media GmbH & Co. KG (www.vogel.de)

Bezugsbedingungen:

„Geschäftsreise effektiv“ erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service des IWW-Instituts.

Hinweise:

Der Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte am Inhalt liegen beim Verlag. Ein Nachdruck oder eine fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlags erlaubt.

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen.